

## **Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB**

### **GFT Technologies AG mit Sitz in Stuttgart**

Die Unternehmensführung der GFT Technologies Aktiengesellschaft („GFT AG“) als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt. Organe der Gesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Die Satzung der Gesellschaft konkretisiert im gesetzlich zulässigen Umfang die Aufgaben und Rechte der Organe der Gesellschaft. Eine Geschäftsordnung für die Hauptversammlung nach Maßgabe von § 129 Abs. 1 AktG wurde durch die Hauptversammlung nicht beschlossen; insoweit sind nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat die gesetzlichen Regelungen sowie die Satzungsregelungen ausreichend.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die GFT AG dem sogenannten „dualen Führungssystem“. Dieses ist vor allem durch eine personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

#### **I. Entsprechenserklärung der GFT AG gemäß § 161 AktG (§ 289a Abs. 2 Nr. 1 HGB)**

Die GFT AG sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen und nachhaltigen unternehmerischen Erfolg. In der Aufsichtsratssitzung am 13. Dezember 2010 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam die folgende Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) unter Berücksichtigung der Änderung des Kodex zum 26. Mai 2010 abgegeben. Diese enthält jeweils die Begründung für die Abweichung von Empfehlungen und lautet wie folgt:

#### **Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der GFT Technologies AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

(Stand: 13. Dezember 2010)

**1. Die GFT Technologies AG wird künftig sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprechen:**

*2.3.1 „Die Hauptversammlung der Aktionäre ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung*

*sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts und der Formulare für eine Briefwahl sind auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.“*

*2.3.3 „Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Briefwahl und der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.“*

Die Satzung der Gesellschaft sieht bislang nicht die Möglichkeit der Online-Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) oder der Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG) vor. Nach unserer Auffassung sind bei der Online-Teilnahme und der Briefwahl verschiedene rechtliche und praktische Fragen bezüglich der Umsetzung ungeklärt. Zudem bietet die Gesellschaft den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Daher haben die Aktionäre bereits jetzt umfangreiche Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Eine zusätzliche Möglichkeit einer Online-Teilnahme an der Hauptversammlung oder Briefwahl führt vor diesem Hintergrund nicht zu einer wesentlichen weiteren Erleichterung der Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Die Gesellschaft sieht zudem die physische Präsenz ihrer Aktionäre als wesentlich für einen lebendigen Meinungs austausch. Die Empfehlungen werden insoweit nicht befolgt.

*3.8 „Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“*

Die Gesellschaft wird dieser Empfehlung weiterhin nur für den Vorstand entsprechen.

Bei der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist ein angemessener Selbstbehalt vereinbart, der den in Ziff. 3.8 des Kodex geregelten Umfang aber nicht erreicht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Erhöhung des vereinbarten Selbstbehalts für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

*4.1.5 „Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.“*

Diese Empfehlung wurde mit der Neufassung des DCGK vom 26. Mai 2010 eingeführt. Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts ist nach Ansicht des Vorstands gesetzlich nicht zulässig. Soweit dies in der Empfehlung gefordert werden sollte, weicht die Gesellschaft von dieser Empfehlung ab. Es wird aber eine angemessene Berücksichtigung von Frauen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angestrebt.

*4.2.3 ... „Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.“ ...*

Diese Empfehlung berücksichtigt die seit 5. August 2009 geltende Neufassung von § 87 AktG, die bei der Neufestsetzung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt werden muss. Diese neue Festsetzung stand bei der Gesellschaft bislang nur in einem Fall aufgrund einer Vertragsverlängerung an. Der Aufsichtsrat wird diese Empfehlung bei der künftigen Festsetzung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern und damit in erster Linie bei neuen Verträgen und Vertragsverlängerungen befolgen. Es wurde daher bislang ein Vorstandsvertrag im Rahmen der Verlängerung auf die Neufassung von § 87 AktG umgestellt. Die Verträge der zwei weiteren Vorstandsmitglieder wurden noch nicht auf die neue Rechtslage umgestellt; dies ist ebenfalls bei der Vertragsverlängerung beabsichtigt. Die Vergütungsregelung in den derzeitigen Vorstandsverträgen ist nach Ansicht des Aufsichtsrats angemessen und verleitet nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Variable Vergütungsteile haben aber bislang entsprechend dem Vorstehenden nur in einem Fall eine mehrjährige Bemessungsgrundlage; negativen Entwicklungen wurde daher auch bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile nur in diesem Fall Rechnung getragen.

*4.2.3 ... „Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“ ...*

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

*4.2.4 „Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offen gelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“ ...*

Die Hauptversammlung der GFT Technologies AG hat am 20. Mai 2010 mit mehr als der erforderlichen Mehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder auch weiterhin nicht individualisiert offen gelegt werden soll. Die individuelle Veröffentlichung von Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der

Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Insoweit ist nach Ansicht der Gesellschaft das Persönlichkeitsinteresse des einzelnen Vorstandsmitglieds bei der Entscheidung über eine individualisierte Offenlegung angemessen zu berücksichtigen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dem berechtigten Informationsbedürfnis ausreichend durch eine Veröffentlichung der gesamten Bezüge des Vorstands und einer Zusammenfassung von Zusagen für den Fall des Ausscheidens Rechnung getragen wird.

*5.1.2 „Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung Ausschüssen übertragen.“*

*5.4.1 „Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.*

*Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.*

*Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.“ ...*

Diese – juristisch umstrittene – Empfehlung wurde mit der Neufassung des DCGK vom 26. Mai 2010 eingeführt. Der Aufsichtsrat achtet bei Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern neben den übrigen in Ziff. 5.4.1 genannten Kriterien auch auf Vielfalt der Zusammensetzung im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen als konkretes Ziel. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung von Kandidaten aufgrund des Geschlechts ist nach Ansicht des Aufsichtsrats gesetzlich nicht zulässig. Soweit dies in der Empfehlung gefordert werden sollte, weicht die Gesellschaft von dieser Empfehlung ab. Es wird aber eine angemessene Berücksichtigung von weiblichen Kandidaten bei Wahlvorschlägen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als konkretes Ziel angestrebt.

### *5.3 Bildung von Ausschüssen*

Die GFT AG verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrats generell auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass stets sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in die Entscheidungen des Aufsichtsrats eingebunden werden sollen.

*5.4.6. Absatz 2 „Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.“*

Die Aufsichtsratsmitglieder der GFT Technologies AG erhalten ausschließlich eine fixe Vergütung. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass diese eine ausreichende Motivationswirkung hat und Interessenskonflikte bei der Kontrolltätigkeit vermeidet.

**2. Die GFT Technologies AG hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 14. Dezember 2009 sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ im Zeitraum zwischen dem 14. Dezember 2009 bis 2. Juli 2010 (Kodexfassung vom 18. Juni 2009) sowie im Zeitraum vom 3. Juli 2010 bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung (Kodexfassung vom 26. Mai 2010) mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen:**

*2.3.1 „Die Hauptversammlung der Aktionäre ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts und der Formulare für eine Briefwahl sind auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.“*

*2.3.3 „Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Briefwahl und der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.“*

Die Satzung der Gesellschaft sieht bislang nicht die Möglichkeit der Online-Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) oder der Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG) vor. Nach unserer Auffassung sind bei der Online-Teilnahme und der Briefwahl verschiedene rechtliche und praktische Fragen bezüglich der Umsetzung ungeklärt. Zudem bietet die Gesellschaft den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Daher haben die Aktionäre bereits jetzt umfangreiche Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Eine zusätzliche Möglichkeit einer Online-Teilnahme an der Hauptversammlung oder Briefwahl führt vor diesem Hintergrund nicht zu einer wesentlichen weiteren Erleichterung der Wahrnehmung der Aktionärsrechte. Die Gesellschaft sieht zudem die physische Präsenz ihrer Aktionäre als wesentlich für einen lebendigen Meinungs-austausch. Die Empfehlungen werden insoweit nicht befolgt.

*3.8 „Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“*

Die Gesellschaft hat dieser Empfehlung ab dem 1. Juli 2010 und nur für den Vorstand entsprochen. Damit wurden die gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich umgesetzt.

Bei der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist ein angemessener Selbstbehalt vereinbart, der den in Ziff. 3.8 des Kodex geregelten Umfang aber nicht erreicht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Erhöhung des vereinbarten Selbstbehalts für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

*4.1.5 „Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.“*

Diese Empfehlung wurde mit der Neufassung des DCGK vom 26. Mai 2010 eingeführt. Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts ist nach Ansicht des Vorstands gesetzlich nicht zulässig. Soweit dies in der Empfehlung gefordert werden sollte, weicht die Gesellschaft von dieser Empfehlung ab. Es wird aber eine angemessene Berücksichtigung von Frauen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angestrebt.

*4.2.3 ... „Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.“ ...*

Diese Empfehlung berücksichtigt die seit 5. August 2009 geltende Neufassung von § 87 AktG, die bei der Neufestsetzung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt werden muss. Diese neue Festsetzung stand bei der Gesellschaft bislang nur in einem Fall aufgrund einer Vertragsverlängerung an. Der Aufsichtsrat wird diese Empfehlung bei der künftigen Festsetzung der Vergütung von Vorstandsmitgliedern und damit in erster Linie bei neuen Verträgen und Vertragsverlängerungen befolgen. Es wurde daher bislang ein Vorstandsvertrag im Rahmen der Verlängerung auf die Neufassung von § 87 AktG umgestellt. Die Verträge der zwei weiteren Vorstandsmitglieder wurden noch nicht auf die neue Rechtslage umgestellt; dies ist ebenfalls bei der Vertragsverlängerung beabsichtigt. Die Vergütungsregelung in den derzeitigen Vorstandsverträgen ist nach Ansicht des Aufsichtsrats angemessen und verleitet nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Variable Vergütungsteile haben aber bislang entsprechend dem Vorstehenden nur in einem Fall eine mehrjährige Bemessungsgrundlage; negativen Entwicklungen wurde daher auch bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile nur in diesem Fall Rechnung getragen.

*4.2.3 ... „Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die*

*Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“ ...*

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

*4.2.4 „Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offen gelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“*

Die Hauptversammlung der GFT Technologies AG hat am 23. Mai 2006 mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert offen gelegt werden soll. Die individuelle Veröffentlichung von Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dem berechtigten Informationsbedürfnis ausreichend durch eine Veröffentlichung der gesamten Bezüge des Vorstands und einer Zusammenfassung von Zusagen für den Fall des Ausscheidens Rechnung getragen wird. Insoweit ist nach Ansicht der Gesellschaft das Persönlichkeitsinteresse des einzelnen Vorstandsmitglieds bei der Entscheidung über eine individualisierte Offenlegung angemessen zu berücksichtigen.

*5.1.2 „Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung Ausschüssen übertragen.“*

*5.4.1 „Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.*

*Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.*

*Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.“ ...*

Diese – juristisch umstrittene – Empfehlung wurde mit der Neufassung des DCGK vom 26. Mai 2010 eingeführt. Der Aufsichtsrat achtet bei Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern neben den übrigen in Ziff. 5.4.1 genannten Kriterien auch auf Vielfalt der Zusammensetzung im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen als konkretes Ziel. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung von Kandidaten aufgrund des Geschlechts ist nach Ansicht des Aufsichtsrats gesetzlich nicht zulässig. Soweit dies in der Empfehlung gefordert werden sollte, weicht die Gesellschaft von dieser Empfehlung ab. Es wird aber eine angemessene Berücksichtigung von weiblichen Kandidaten bei Wahlvorschlägen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als konkretes Ziel angestrebt.

### *5.3 Bildung von Ausschüssen*

Die GFT AG verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrats generell auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass stets sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in die Entscheidungen des Aufsichtsrats eingebunden werden sollen.

*5.4.6. Absatz 2 „Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.“*

Die Aufsichtsratsmitglieder der GFT Technologies AG erhalten ausschließlich eine fixe Vergütung. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass diese eine ausreichende Motivationswirkung hat und Interessenskonflikte bei der Kontrolltätigkeit vermeidet.

GFT Technologies AG

**13. Dezember 2010**

## **II. Unternehmensführungspraktiken (§ 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB)**

Die GFT AG ist die konzernleitende Gesellschaft in der GFT Gruppe. Sie ist sich ihrer Rolle in der Gesellschaft und ihrer Verantwortung gegenüber Kunden und Geschäftspartnern sowie Aktionären und Mitarbeitern bewusst. Sie richtet ihr unternehmerisches Handeln an der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und an den Rechtsordnungen der Länder, in denen Gesellschaften der GFT Gruppe tätig sind, aus sowie an der Satzung der GFT AG. Mit einer eigenen konzernweiten Compliance-Organisation wirkt die GFT AG auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin. Zu diesem Zweck wurde eine konzernweite Compliance-Stelle eingerichtet. Die GFT AG hat interne organisatorische Vorkehrungen getroffen, die die Grundlage für ein verantwortungsbewusstes und gesetzestreuendes Handeln der Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft bilden. Dabei wird insbesondere Wert gelegt auf ein integeres und professionelles Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und Behörden, den sorgsamem und verantwortungsvollen Umgang mit Vermögenswerten des Unternehmens sowie die konsequente Vermeidung von Interessenskonflikten.

## **III. Beschreibung von Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen der GFT AG (§ 289a Abs. 2 Nr. 3 HGB)**

### **Aufsichtsrat**

Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in der Überwachung und Beratung des Vorstands. Der Aufsichtsrat der GFT AG setzt sich derzeit gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Pro Geschäftsjahr finden sechs turnusgemäße Aufsichtsratssitzungen statt. Zusätzlich wird über eilbedürftige Geschäftsvorfälle in einer Telefonkonferenz bzw. per Umlaufverfahren beschlossen.

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt über die Vergütung für die Vorstandsmitglieder und regelt das Anstellungsverhältnis im Rahmen des Anstellungsvertrags. Er wird vom Vorstand in alle wesentlichen Entscheidungen eingebunden, die für die GFT AG von besonderer Bedeutung sind. Dabei standen im abgelaufenen Geschäftsjahr neben wichtigen Fragen des operativen Geschäfts auch solche der Organisation und Effizienz des Risikomanagements und der Internen Revision der GFT Gruppe im Vordergrund. Aufgrund regelmäßiger und rechtzeitiger schriftlicher und mündlicher Unterrichtung durch den Vorstand innerhalb und außerhalb der Sitzungen ist der Aufsichtsrat ständig über den Geschäftsverlauf, geplante Entwicklungen und wesentliche Vorgänge in der GFT Gruppe informiert und kann sich auf dieser Grundlage mit dem Gang der Geschäfte, Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planung und Prognosen, einzelnen Geschäftsvorfällen sowie der strategischen Ausrichtung des Unternehmens auseinandersetzen und im Dialog mit dem Vorstand jeweils im Einzelnen ausführlich erörtern. Das Kontrollgremium ist in alle grundlegenden Entscheidungen unmittelbar eingebunden. Nach gründlicher Prüfung und Erörterung der vorgelegten Unterlagen und der jeweiligen Beschlussanträge des Vorstands erteilt der Aufsichtsrat die erforderlichen Zustimmungen.

## **Vorstand**

Der Vorstand führt als Leitungsorgan der Aktiengesellschaft die Geschäfte des Unternehmens nach dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung. Er ist an das Unternehmensinteresse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden vom Vorstand ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über die unternehmensinterne Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien. Für bestimmte Geschäfte holt der Vorstand vorab die Zustimmung des Aufsichtsrats ein. Der Vorstandsvorsitzende steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung: Die Mitglieder des Vorstands tragen also gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die wesentlichen Aufgaben umfassen die Entwicklung und Umsetzung der Strategie des Unternehmens, die Führung der Gesellschaft, die Finanzplanung sowie die Auf- und Sicherstellung eines effizienten Risikomanagements und -controllings. Die Mitglieder des Vorstands legen auf dieser Basis die langfristigen Ziele fest und leiten daraus die Grundsätze und Richtlinien für die Unternehmenspolitik ab, die sie in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat umsetzen. Der Vorstand der GFT AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern; ab März 2011 wird die GFT AG einen vierköpfigen Vorstand haben.

Stuttgart, im März 2011

GFT Technologies AG mit Sitz in Stuttgart

Der Vorstand